

(Neuregelung des Zuckerbezuges für gewerbliche Zwecke.) Aus Prag wird uns telegraphiert: Hinsichtlich des Bezuges von Zucker zu gewerblichen Zwecken ist insofern eine Aenderung eingetreten, als zufolge des Erlasses des Volksernährungsamtes alle Zucker verarbeitenden Industrien und Gewerbe, welche auf Grundlage ihrer früheren Bezüge Bezugsscheine von 1000 Kilogramm und darunter ansprechen, sofern deren durchschnittliche monatliche Bezüge im Kampagnenjahre 1913/14, das ist zwischen 1. Oktober 1913 und 30. September 1914, nachweislich das Quantum von 1000 Kilogramm erreichten, beziehungsweise überstiegen, **Bezugsscheine nicht mehr er-**

halten. Diese Unternehmungen, die sogenannten Großverarbeiter, haben ihren einmonatlichen Bedarf entweder durch ihre Organisationen, falls sie einer derselben angehören, oder, falls sie keiner angehören, direkt bei der Zuckerzentrale allmonatlich anzusprechen. Der Verkauf an diese Großverarbeiter seitens der Raffinerien oder Händler ist ohne ausdrücklichen Auftrag der Zuckerzentrale von nun ab nicht gestattet. Die Bedarfsdeckung der Kleinverarbeiter, das ist jener gewerblichen, Zucker verarbeitenden Unternehmungen, deren monatlicher Bedarf 1000 Kilogramm nicht erreicht, erfolgt nach wie vor durch ihre regulären Bezugsquellen, das sind die Verbrauchszuckerfabriken oder die Zuckerhändler, gegen Abgabe der Bezugsscheine. Auch für die Zuweisungen an diese Kleinverarbeiter sind von der Regierung bestimmte Normen festgelegt worden, indem den Erzeugern von Zuckerwaren, Kunsthonig u. 40 Prozent der durchschnittlichen Monatsmenge in der Kampagne 1913/14, den Fruchtsaft-, Sodawassererzeugern und den Obstkonservenfabriken 100 Prozent und schließlich den Likörerzeugern 40 Prozent der Monatsbezüge allmonatlich zuzuweisen sind, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß auch für diese Quantitäten die Bezugsscheine vorgewiesen werden.